



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Bürger-Convents-Verhandlungen 1823**

(19.12.1823) Bürger-Convents-Verhandlungen

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bürger-Convents-Verhandlungen**  
am Freitage, den 19. December, 1823.

**Antrag des Senats.**

Der Senat hat Sich zu der heutigen Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt gefunden, um Derselben

I. in Betreff der Steuern für das nächste Jahr, mit Bezug auf die dieserhalb im Convente vom 28. vorigen Monats Statt gefundenen Verhandlungen, das Folgende zu eröffnen.

Es ist nämlich in dem gedachten Convente zwar im Ganzen über die Steuern eine Vereinbarung zu Stande gekommen und die Verlängerung derselben für das nächste Jahr beschlossen; indeß kann der Senat nicht umhin, in Beziehung auf XVI. a. der Verordnung Behuf Beseitigung jedes Mißverständnisses das Folgende zu bemerken.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hatte in Ihrer Erklärung auf das Ihr mitgetheilte Gutachten der der Revision der Steuern halber angeordneten Deputation darauf angetragen, daß ad XVI. a. 6) b. (S. 10 der Verordnung), wo bestimmt ist, was auf Stempelpapier geschrieben werden muß, der Satz: „Endlich sind der „Stempelabgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen, hervorzubringen“ — wegfallen möge, namentlich auch in Beziehung auf Rechnungen und deren nachherige Quitirung, indem diese nur erst nach der unter Ziffer 13) enthaltenen Bestimmung einer Stempelabgabe zu unterwerfen seyen, wenn sie im Gericht producirt würden.

Der Senat erklärte hierauf, wie er gegründetes Bedenken trage, diesem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Ausdehnung beizutreten, wie Er jedoch gern darin willige, daß alle und jede Quitungen, so auch folgeweise die auf Rechnungen — von der in jenem Satze aufgestellten Regel ausgenommen würden, und daß also bei ihnen die Nothwendigkeit, sie auf Stempelpapier zu schreiben, künftig wegfalle, wovon denn die Folge sey, daß auch der Satz unter No. 8) „alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr. 2c.“ bis „über eine größere Summe die Rede ist“ — in der Verordnung wegbleibe.

Die Ehrliebende Bürgerschaft pflichtete nun in Ihrer Erwiederung dem Senate in Seiner Ansicht bei, nur bemerkte Sie, daß unter No. 8) die Worte: „Alle Quitungen von Privat-Personen“ würden stehen bleiben müssen, und nur die Schlüßworte „unter der Summe von 10 Rthlr. 2c.“ wegzulassen seyen.

Diese letzte Bemerkung beruhet nun aber, wie der Senat nicht anders glauben kann, auf einem Mißverständnisse, indem es, wie dies ganz deutlich aus dem ersten Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft hervorgeht, unmöglich ihre Absicht gewesen seyn kann, Quitungen und quitirte Rechnungen von der allgemeinen Regel unter No. 13) auszunehmen, wornach Privat-Schriften, welche der Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben sind, doch, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der (einfachen) Gebühr gestempelt werden müssen.

Bei der von der Ehrliebenden Bürgerschaft in Vorschlag gebrachten Fassung würde aber wegen der unter Ziffer 8) in sine vorkommenden Bestimmung: „Alle diese Urkunden bleiben auch dann stempelfrei, wenn sie im Gerichte producirt werden“ — gefolgert werden, daß es nicht nöthig sey, Quitungen und quitirte Rechnungen, selbst dann, wenn sie bei Gericht u. s. w. übergeben werden, gegen Erlegung des einfachen Betrags stempeln zu lassen; was doch, wie gesagt, unmöglich die Meinung gewesen seyn kann.

Zu einer solchen Ausnahme ist einestheils gar kein Grund, andertheils ist es für diejenigen, welche die gehörige Befolgung der Stempel-Verordnung zu beachten haben, höchst lästig, wenn die ohnehin schon wegen der mancherlei Modificationen und Ausnahmen so schwer zu übersehenden Bestimmungen noch verwickelter werden.

Der Senat trägt daher auf die Festsetzung an,

daß Quitungen und quitirte Rechnungen von 10 Rthlr. und darüber von der unter Ziffer 13) aufgestellten allgemeinen Regel nicht auszunehmen seyen,

und wird Er, sobald hierüber im heutigen Convente ein Einverständniß herbeigeführt ist, nicht verfehlen, die Publication der Verordnung nach den von Rath und Bürgerschaft beliebten Bestimmungen forderfamst zu verfügen.

Zugleich benugt Er diese Gelegenheit, die Ehrliebende Bürgerschaft darauf aufmerksam zu machen, daß die unter Ziffer 1) der allgemeinen Verfügungen. (S. 14 der Verordnung

Verordnung  
Cassen zu  
den Courte  
General-Sa  
„daß

II.  
von Rath u  
Einrichtu  
Es gehört

1  
der neuen  
klärung der

2  
rungs-C  
selben b  
longation

3  
die Mittwei  
sion gewü  
tragen.

4  
Gehülfe  
Secretar  
zum Ende  
weitere Bel

5  
und des  
nur bis zu  
longation a  
hierdurch a

6  
tairs, no  
Der Senat  
gesprochener  
unseres Mi

III.  
Finanz-Depu

Verordnung) enthaltene Bestimmung, daß die feinen Zweidrittel-Stücke bei den öffentlichen Cassen zu 50 Gr. angenommen werden sollen, bei dem seit lange schon so niedrig stehenden Course dieser Geldsorte nicht mehr angemessen scheint, und wünscht Er, da die General-Casse hierdurch eine nicht unbedeutende Benachtheiligung erleidet, die Festsetzung: „daß die Zweidrittel-Stücke künftig nur zu 48 Gr. anzunehmen seyen.“

Sodann sind

II. bei dem herannahenden Ende des Jahres die verfassungsmäßigen Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft erforderlich, in Betreff der Fortdauer verschiedener Einrichtungen in unserem Staate, auf welche der Senat demnach anträgt. — Es gehört dahin

1) das Armen-Institut, über dessen Fortdauer, nachdem der Belauf der neuen Einzeichnungen für das nächste Jahr angezeigt seyn wird, der Senat die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwartet.

2) Ist im Convente am 13. December v. J. die Vollmacht der Regierungs-Commission und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben bis zum Ende dieses Jahres bewilligt worden, und stellt der Senat eine Prolongation derselben der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim.

Da auch im vorigen Jahre bei dieser Gelegenheit die Ehrliebende Bürgerschaft die Mittheilung von Abschriften der Protocolle der Regierungs-Commission gewünscht hat, so wird der Senat für die Erfüllung dieses Wunsches Sorge tragen.

Desgleichen ist

3) in dem gedachten Convente die Fortdauer des Gehalts der Canzlei-Gehülfen und der Vergütung von 200 Rthlr. jährlich für den Gehülfs-Secretair für die Protocoll-Führung in den Morgensprachen nur bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt; und trägt der Senat für beides auf eine weitere Bewilligung für das nächste Jahr hierdurch an.

4) Ist auch die Fortdauer der Erhöhung der Accise, der Convoe und des Sonnengeldes auf dem bisherigen Fuße, in dem mehrgedachten Convente nur bis zum Ende dieses Jahres vereinbart, und trägt der Senat auf eine fernere Prolongation auf ein Jahr, jedoch vorbehältlich etwa zu treffender früheren Einrichtungen, hierdurch an.

Sodann ist

5) im Convente am 4. Juli a. c. die Dauer unseres besoldeten Militairs, nach seiner jetzigen Einrichtung, nur bis Ende dieses Jahres bewilligt worden. Der Senat giebt daher eine weitere Prolongation anheim, mit dem bereits früher ausgesprochenen Vorbehalte der früheren Aufhebung, auf den Fall der neuen Anordnung unseres Militairwesens überhaupt und insbesondere unseres Bundes-Contingents.

Noch theilt

III. der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft einen Antrag der provisorischen Finanz-Deputation wegen Verkaufes des alten Wachtgebäudes am Hohenthore

Anlage A.

mit dem gegenüber liegenden Plaze, und des Hauses an der Königsstraße No. 5 zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mit.

Endlich

IV. in Beziehung auf das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte sieht der Senat Sich noch zu folgender Anzeige veranlaßt:

Zur Wiederbesetzung der erledigten Rathsstelle ist, nach verfassungsmäßig geschehener Vormahl, der Herr Professor Falk in Kiel von Seiten des Senats berufen worden. Obgleich derselbe nun nicht nur seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Stelle im Voraus zu erkennen gegeben, sondern auch den erhaltenen Ruf unbedingt angenommen hat, so ist doch späterhin von ihm darum nachgesucht, ihn, da ihm unerwartete Anerbietungen von seiner Regierung geschehen, der übernommenen Verpflichtung zu überheben.

Bei diesem auffallenden Gesuche hat der Senat Sich nicht bewogen finden können, die von Herrn Professor Falk übernommenen Verpflichtungen ferner in Anspruch zu nehmen, und da deshalb eine abermalige Wahl Statt finden muß, so fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf, zu der desfalligen gemeinschaftlichen Deputation vier Mitglieder zu erwählen.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wolle zu den Berathungen über vorstehend bemerkte Gegenstände nunmehr schreiten, und wünscht der Senat Ihr dazu den Segen des Höchsten!

### Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes in Folgendem:

Zu dem I.:

Steuern betreffend,

genehmigt Eine löbl. Bürgerschaft die Ansicht eines Hochweisen Rathes im Allgemeinen, daß Luitungen und quitirte Rechnungen von 10 Rthlren. und darüber von der unter Ziffer 13 aufgestellten allgemeinen Regel nicht auszunehmen seyen.

Um indeß deutlicher auszusprechen, daß nur der einfache Stempel alsdann zu bezahlen seyn wird, wünschet Sie, daß Art. 13 in sine nach den Worten:

„gegen Erlegung“

die Worte:

„der Einfachen u. s. w.“

zwischen gefüget werden.

So auch wünscht Sie, daß bei Producirung von Quittungs-, Zins- oder Meyerzins-Büchern nur der einfache Stempel für das Folio bezahlt werde, welches den zum Beweis erforderlichen Gegenstand enthält.

Dem Antrage Eines Hochweisen Rathes über den Cours der Zweidrittel-Stücke pflichtet Sie bei.

Zu dem II.:

Erforderliche Prolongationen,  
hinsichtlich des

1) Armen-Instituts,

haben nach Aufgabe der Herren Diaconen die Subscriptionen betragen:

in der Altstadt . . . . . 22,812 R<sup>th</sup> 58 K

in der Neustadt . . . . . 3,614 „ 24 „

in den Vorstädten . . . . . 2,156 „ 25 „

mithin 28,583 R<sup>th</sup> 35 K.

Unter Dankbezeugung für die wiederholten Bemühungen der Herren Diaconen für diese nützliche Anstalt, bewilliget nunmehr Eine Löbliche Bürgerschaft die Fortdauer derselben auf das nächste Jahr, obgleich ein Ausfall von 567 R<sup>th</sup>l. 68 Gr. gegen das laufende Jahr Statt gehabt, in sofern sie durch diese Summe und die sonstig eingehenden milden Gaben ihr Bestehen haben kann.

Hinsichtlich der

2) Provisorische Regierungs-Commission,

prolongirt Eine Löbliche Bürgerschaft die Vollmacht Ihrer Repräsentanten bei derselben unter den früherhin Statt gehabten Restrictionen bis zum Ende des Jahres 1824.

Die Zusicherung Eines Hochweisen Rathes, wegen Mittheilung der Abschriften der Protocolle der provisorischen Regierungs-Commission, ist Einer Löblichen Bürgerschaft angenehm gewesen.

Hinsichtlich der

3) Fortdauer des Gehalts der Canzlei-Gehülfen und der Vergütung von 200 R<sup>th</sup>l. jährlich für den Herrn Gehülfs-Secretair,

prolongirt Eine Löbliche Bürgerschaft Ihrerseits beides bis ultimo 1824.

Ferner der

4) Fortdauer der Erhöhung der Accise, Convoje und des Sonnengeldes auf dem bisherigen Fuß,

prolongirt Eine Löbliche Bürgerschaft selbige vorläufig bis ultimo März des nächsten Jahres.

Hinsichtlich der

5) Dauer des besoldeten Militairs,

prolongirt Sie dieselbe bis ultimo Juni des künftigen Jahres, unter den frühern Restrictio-

strictionen wegen Besetzung der Officierstellen und dem von Einem Hochweisen Rath angeführten Vorbehalt.

Zu dem III.:

Verkauf des alten Wacht- und Erheberhauses am Hohenthore, nebst gegenüber liegendem Plage und Hauses an der Königsstraße No. 5.

Eine löbliche Bürgerschaft genehmigt den Verkauf obiger Parcelen vorgeschlagenermaßen und authorisirt die provisorische Finanz-Deputation solches ins Werk zu richten.

Zu dem IV.:

Wahl eines Rathes zum Ober-Appellations-Gericht in Lübeck.

Zu Vorschlags-Herren zu Candidaten zur Wahl derselben hat Eine löbliche Bürgerschaft folgende Herren erwählt, nämlich:

Herrn Doctor Heinrich Gerhard Schumacher,  
Herrn Doctor Gerhard Caesar,  
Herrn Doctor Isaac Daniel Ludwig Mohz,  
Herrn Doctor August Ferdinand Iken.

Eine löbliche Bürgerschaft benützt die heutige Veranlassung zu folgenden Erklärungen:

Hinsichtlich

des Leihhauses und der Sparcasse

kann Eine löbliche Bürgerschaft bei Ihren im Convente vom 18. April und 4. Juli d. J. zum §. 9 des Berichts gemachten Äußerungen, daß die anzustellenden Unterbedienten von der gemeinschaftlichen Deputation angefehrt werden mögen, nicht die von Einem Hochweisen Rathe im Convente vom 3. October d. J. geäußerte Ansicht theilen, als wenn

1. die Zweckmäßigkeit der Sache dadurch keinesweges befördert, vielmehr
2. lediglich abseiten Einer löblichen Bürgerschaft eine Ausdehnung Ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse beabsichtigt werde.

Zu 1) Wenn bei neuen gemeinschaftlichen Anstalten den bürgerlichen Deputirten allein die Bemühungen der Verwaltung obliegen, selbige fast täglich mit den unter ihrer Anordnung und Aufsicht arbeitenden Unterbedienten in nähere Berührung kommen, so erscheint es in einer republikanischen Verfassung allerdings zweckmäßig und dem Dienstverhältniß angemessen, wenn bei der Errichtung einer solchen neuen Anstalt ausgesprochen und bekannt gemacht wird, daß die bürgerlichen Deputirten bei der Besetzung der Unterbedientenstellen mit einem directen Antheil nehmen.

Unverkennbar werden die bürgerlichen Deputirten der gemeinschaftlichen Deputation, die ohnehin sich aller Mühe lästiger Verwaltungen unentgeltlich unterziehen, mit größern

größern Trieb und Neigung sich dem Geschäfte widmen, wenn sie mit Unterofficianten zu arbeiten haben, die sie selbst mit gewählt, solche daher ihnen näher stehen, als wenn fremde, ihnen weniger angehörige Personen, bloß von der Regierungsgewalt beigegeben worden; und eben so werden die Unterbedienten aufmerksamer und folgsamer in ihren Dienstverhältnissen gegen die bürgerlichen Deputirten seyn, überall zu einer größern Anhänglichkeit an die gemeinschaftliche Deputation sich verpflichtet fühlen, wenn ihnen bekannt, daß sie von dieser mit erwählt, nicht bloß einseitig von Einem Hochweisen Rathe, als von Diesem allein abhängig, angestellt worden.

Zu 2) Daß in dem vorliegenden Falle von Einer löblichen Bürgerschaft bloß eine Ausdehnung Ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse beabsichtigt werde, giebt Sie Ihrerseits überall nicht zu.

Bloß herkömmlich, und ohne eine ausdrücklich in unserer bisherigen Verfassung ausgesprochene Bestimmung, übt Ein Hochweiser Rath bei einigen gemeinschaftlichen Deputationen und Administrationen die alleinige Anstellung der Unterbedienten aus; bei andern dagegen, wie z. B. der Sperre, der Bürger-Viehweide, so wie bei allen milden Stiftungen, werden solche von den gemeinschaftlichen Deputationen und Verwaltungen ernannt. Die Festsetzung einer allgemeinen gleichförmigen Bestimmung und Abänderung des bisherigen Besizstandes, bleibt den noch weitausehenden Final-Vereinbarungen über die Verbesserung unserer Verfassung, nach desfalligen constitutionellen Verhandlungen vorbehalten.

Sollen nun aber alle und jede von beiden legislativen Staatsgewalten, Rath und Bürgerschaft, für nützlich erachtete neue Einrichtungen, bei welchen sich noch keine dieser beiden Corporationen eines alleinigen Besizstandes hinsichtlich der Organisirung und der Anstellung des erforderlichen Personals rühmen kann, deren Eintritt so lange ausgestellt bleiben, bis sich erst verfassungsmäßig über allgemeine gleichförmige Principe, hinsichtlich aller und jeder gemeinschaftlicher Administrationen und Deputationen, vereinbaret werden, welches noch in weitem Felde zu liegen scheint?

Keine Ausdehnung in der Billigkeit begründeter Befugnisse, keine Umwandlung festzuhaltender richtiger Grundsätze liegen darin, wenn die Bürgerschaft bei neuen Einrichtungen eine Mittheilnahme an der Besetzung der Unterbedientenstellen für eine gemeinschaftliche Deputation in Anspruch nimmt.

Eine löbliche Bürgerschaft glaubt Sich dabei Ihrerseits genügend zur Beruhigung eines Hochweisen Rathes in den Bürger-Conventen vom 4. Juli und 26. August d. J. dahin erklärt zu haben, daß Sie den vorliegenden Fall für constitutionelle Verhandlungen nicht zur Consequenz zu ziehen gemeint sey; daß Sie die Ernennung der Unterbedienten nicht ausschließlich für Sich oder die Deputirten aus Ihrer Mitte, sondern überall für eine gemeinschaftliche Deputation begehre, bei welcher Ein Hochweiser Rath ebenfalls Seine Mitglieder habe, und daß ja übrigens Demselben die Bestätigung der Anzustellenden verbleibe.

Eine löbliche Bürgerschaft ersucht daher Einen Hochweisen Rath bei gefälliger Erwägung alles Ihrerseits über einen sich wahrlich nicht von der Billigkeit entfernenden

Antrag vorgebrachten Sich mit Derselben nunmehr in dem vorliegenden Fall zu vereinbaren, den Eintritt einer, beiderseitiger Ansicht nach sich als nützlich darstellenden neuen Anstalt, durch bisher zurückgehaltenen Beitritt nicht weiter aufhalten zu wollen; Sie wird Ihre Mitglieder zu der gemeinschaftlichen Deputation sodann sofort zu ernennen bereit seyn.

In Betreff der Nachtwache und der am 2. October 1821 Statt gefundenen Surrogationen des von der Deputation bei derselben abgegangenen Herrn Aug. Friedr. Fischer und der zweckmäßig erachteten Vergrößerung des Personals dieser Deputation, erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft auf die im Convente vom 20. December v. J. abgegebene Erklärung eines Hochweisen Rathes in Folgendem:

Wenn nämlich Dieselbe im Convente vom 22. November des vorigen Jahres Ihr Bedauern zu erkennen gab, daß es Einem Hochweisen Rath nicht gefallen habe, die von Ihr im Convente vom 2. October 1821 aus Ihrer Mitte erwählten beiden Deputirten

Herrn Thomas Achelis und

Herrn Baltus Martens,

in den Wirkungskreis dieser Deputation mit eintreten zu lassen; und die Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit Ihre Meinung äußerte, daß es Ihr zweckmäßig scheine, an diese Deputation auch die Administration der Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu überweisen, Sie nicht erwarten konnte, daß Ein Hochweiser Rath diese beiläufig angeführte Meinung zum Motiv nehmen werde, eine aus den Zeiten der Französischen Gewaltherrschaft herrührende, nachdem aber als eine aus Mitgliedern eines Hochweisen Rathes und der Bürgerschaft bestehende Deputation bisher anerkannt worden, ohne Veranlassung gänzlich aufzulösen und deren Geschäfte an die provisorische Finanz-Deputation verweisen zu wollen.

Eine Löbliche Bürgerschaft glaubt daher bei Ihrer Meinung bleiben zu müssen, daß es wünschenswerth sey, daß die dem Staat jährlich 8000 Rthlr. kostende Nachtwachen-Anstalt, deren Nützlichkeit sich über die ganze Stadt und ihre Vorstädte verbreitet, unter die Obhut einer zahlreichern Deputation aus verschiedenen Theilen der Stadt gestellt werde, welches vielleicht das einzige Mittel ist, die bisherige zweckmäßige Einrichtung derselben in Kraft zu erhalten, wodurch insbesondere, was sehr wesentlich ist, der Anstellung des aus 186 Individuen bestehenden Personals noch eine größere Aufmerksamkeit wie bisher würde gewidmet werden können.

Da nach dem in den Verhandlungen über unsere künftige Verfassung aufgestellten Princip, administrative Geschäfte überall nicht zu dem Wirkungskreise der Finanz-Deputation gehören werden, so hofft Eine Löbliche Bürgerschaft um so mehr, Ein Hochweiser Rath werde Sich nach näherer Erwägung überzeugen, daß es dem Besten der Sache angemessen sey, die Ihrerseits vorgeschlagenermaßen vergrößerte Deputation bei der Nachtwache nunmehr eintreten und provisorisch bestehen zu lassen, bis das Deputationswesen seiner Zeit mit unserer Verfassung definitiv regulirt seyn wird.

Eine

Eine löbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag mit dem innigsten Dank an die göttliche Allmacht, die in ihrer Weisheit uns die große Wohlthat verlieh, auch dieses Jahr in ungestörtem Frieden zurückzulegen.

Möge es unfrem Staate auch ferner vorbehalten bleiben, im ruhigen Besitze des Gewonnenen, mit ächtem republikanischen Streben, das Band der Einigkeit, welches Regierung und Bürger umschlingt, immer fester zu knüpfen, um so vereint das Wohl des Ganzen, wie die Zufriedenheit jedes Einzelnen, im erhöhten Maaße zu fördern!

### Schluß = Antwort des Senats.

In Erwiderung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft sieht

I. der Senat in Betreff der Steuern diesen Gegenstand durch den heutigen Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft als erledigt an, und wird er die Publication, den gemeinschaftlichen Beliebigungen gemäß, nunmehr fordersamst verfügen. Indes bemerkt Er hierbei, wie es einer besondern Bestimmung: „daß bei Production von Quitungs-, „Zins- oder Meyerzinsbüchern nur der einfache Stempel für das Folio bezahlt werde, „welches den zum Beweis erforderlichen Gegenstand enthält“, nicht bedarf, weil dieses bereits, sowohl in den angeführten, als in allen ähnlichen Fällen beobachtet wird.

II. Die Prolongationen anlangend, und zwar

1) die des Armen = Instituts, dankt auch der Senat Seinerseits den Diaconen für ihre bei dieser Veranlassung bewiesenen patriotischen Bemühungen und nimmt Er keinen Anstand, die Verlängerung für das nächste Jahr auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft angefragene Weise zu genehmigen.

2) Genehmigt Er die bis Ende des nächsten Jahres verlängerte Vollmacht der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei der Regierungs = Commission auf die bisherige Weise und erneuert eben so bis dahin auch die Vollmacht Seiner Commissarien.

3) Die Fortdauer des Gehalts der Canzlei = Gehülfen u. s. w. betreffend, so sieht der Senat diesen Punkt durch den heutigen Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft als erledigt an, und genehmigt auch Seinerseits

4) die Verlängerung der Erhöhung der Accise, der Convoje und des Tonnengeldes und

5) die Fortdauer des besoldeten Militairs unter den bisherigen Restrictionsen, erstere vorläufig bis ultimo März, und letztere bis Ende Juni nächsten Jahres.

III. Mit dem Verkaufe des alten Wachthauses am Hohenthore nebst dem gegenüber liegenden Plaze, so wie des Hauses an der Königsstraße No. 5, erklärt Sich der Senat einverstanden, indem Er dessen Ausführung ebenfalls an die provisorische Finanz = Deputation verweist.

IV. Zum Behufe der vorzunehmenden Vormahl zur Besetzung der erledigten Stelle im Ober-Appellations-Gerichte, hat der Senat aus Seiner Mitte ernannt:

Se. Magnificenz, Herrn Bürgermeister Gröning, so wie  
Herrn Senator Doctor Dunze,  
Herrn Senator Richter Doctor Meier und  
Herrn Senator Doctor Lampe,

welche daher nunmehr am morgenden Tage zu solchem Geschäfte mit den von der Ehrliebenden Bürgerschaft dazu nahmhafte Gemachten zusammentreten werden.

Schließlich theilt der Senat, indem Er die Ehrliebende Bürgerschaft für heute entläßt, die Wünsche so wie die Hoffnungen Derselben für das Gedeihen unsres Freistaats, wie für den Segen, der auch im nächsten Jahre auf deren gemeinschaftlichen Berathungen ruhen wird, wenn der Geist der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens, der die diesjährigen Berathungen zur Freude des Senats auszeichnete, auch ferner dieselben belebt.

---

### A n l a g e A.

### A n t r a g der provisorischen Finanz-Deputation.

Die provisorische Finanz-Deputation erlaubt sich, ihren höchstverehrten Committenten den Verkauf folgender Grundstücke vorzuschlagen:

1) Das alte Wacht- und Erheber-Gebäude am Hohenthore, welches durch den Bau der neuen Gebäude daselbst überflüssig geworden ist.

Da indessen dieses Gebäude so alt und verfallen ist, daß es niedergebroschen werden muß, ohnehin auch durch seinen alten hölzernen Giebel und durch das Heraustrreten in die Baulinie des Walles zur großen Mißzierde gereicht, gegenüber aber der Alarmgraben noch gar nicht in Ordnung gebracht ist, und durch seine Umgebung den Eingang in die Stadt nicht minder verunziert, so empfiehlt die Deputation, einen gleich großen Platz an der andern Seite zu gleicher Zeit und in Verbindung damit zum Verkauf zu bringen, damit beide, wie näher im Anschlage vorgeschrieben werden könnte, gleichförmig bebauet, der Alarmgraben an beiden Seiten der Straße verdeckt und so ein mit der übrigen Anlage am Hohenthore harmonirender Eingang in die Stadt beschafft werde.

2) Das Haus No. 5 an der Königsstraße.

Da die Häuser No. 1 — 3 zu Postofficianten-Wohnungen an Hannover eingeräumt sind, und No. 4 ohnlängst verkauft ist, so würde nichts im Wege stehen, dieses Eine nur in dieser Reihe allein noch übrig, wegen der hannöverischen Verhandlungen bisher unverkauft gelassene Haus jetzt zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Und erbittet sich die Deputation hierüber die Befehle ihrer hochverehrten Committenten.